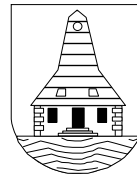


AMTSBLATT

für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg

Bad Dürrenberg | Nempitz | Oebles-Schlechtewitz | Spergau | Tollwitz



12. Jahrgang

09.09.2009

Nummer 70

Gemeinde Spergau

Die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Spergau findet am
**17. 09. 2009 um 18:15 Uhr im Gasthof Zur Linde / Gästehaus Dürrenberger
Straße mit nachfolgender Tagesordnung statt.**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Niederschriften vom der letzten Sitzung
4. BV 14-3-2009 1. Änderung der Hauptsatzung vom 25.01.2002
5. BV 16-3-2009 Zusatzvereinbarung Nutzung Schulgebäude - Celook
6. BV 18-3-2009 Hortvertrag Celook
7. BV 19-3-2009 Bevollmächtigung Bürgermeister – Rückzahlung Schulgeld+Kita
8. BV 20-3-2009 Zurücknahme Beschluss Nr. 399-55-2009 Essenversorgung Kita Spergau
9. BV 17-3-2009 1. Nachtragshaushalt 2009
10. Mitteilungen des Bürgermeisters
11. Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte
12. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentliche Sitzung:

13. BV 13-2-2009 Dringlichkeitsbeschluss
14. BV 15-3-2009 Verlängerung der Nutzungsvereinbarung Gasthof „Zur Linde

gez. Thomas Scholz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die nächste Sitzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Bad Dürrenberg findet am
Montag, den 21.09.2009 , um 18.00 Uhr in der Lutherstr. 20, Geschäftsräume der
Wohnungswirtschaft statt.

Tagesordnung :

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Berichterstattung zur aktuelle Lage des Eigenbetriebes
Wohnungswirtschaft
4. Informationen, Anfragen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung :

5. Beschlussfassung über die Vergabe von Bauleistungen – Malermäßige Instandsetzung der Fassade Promenade 11a (B/01/09)
6. Beschlussfassung zum Verkauf des Grundstückes in Bad Dürrenberg Fährstr.9,11,13 (B/02/09)
7. Personalangelegenheiten

gez. Nemes
Bürgermeister

.....

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Eisenbahnbauvorhaben: „Errichtung eines elektronischen Stellwerkes (ESTW-A) in Großlehna, Planfeststellungsabschnitt Sachsen-Anhalt, Strecke 6367 Leipzig-Leutzsch-Großkorbetha, Bahn-km 19,843 – 32,300“

Gemarkungen: Kötzschau, Bad Dürrenberg, Großkorbetha und
Wengelsdorf

Landkreise: Saalekreis, Burgenlandkreis

B e k a n n t m a c h u n g

Durchführung des Erörterungstermins

**im Rahmen des
Anhörungsverfahrens**

1. Der Erörterungstermin beginnt
am: 30. September 2009 um 10.00 Uhr
im: Landesverwaltungsamt
Beratungsraum A 1.04
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)

An dem vorgenannten Termin sollen die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Ladungen.
4. Die Teilnahme am Termin ist Jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
8. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereine sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen.
Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

gez. Nemes
Bürgermeister

Siegelabdruck

Amtsgericht Merseburg

Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom: Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben) Telefon Datum
31 K 32/08 03461/ 281 0 12.08.2009

Zutreffendes ist angekreuzt

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 15.12.2009, 10 Uhr** im Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, **Saal 5**, versteigert werden das im Wohnungsgrundbuch von Spergau Blatt 922 eingetragene Wohnungseigentum:

lfd. Nr. 1: 31,20/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Spergau, Flur 3, Flurstück 922, Gebäude- und Freifläche, Straße der OFD 12, 14 zur Größe von 2272 qm; Flurstück 923, Gebäude- und Freifläche, Straße der ODF 16, 18 zur Größe von 1224 qm; Flurstück 926, Gebäude- und Freifläche, Straße der ODF 18 zur Größe von 681 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss links mit Balkon und Kellerraum alles Nr. 3 des Aufteilungsplanes und dem Sondernutzungsrecht an dem KFZ- Stellplatz 3 des Aufteilungsplanes.

*

3- Raum- Wohnung (58 qm) mit Balkon, Keller und KFZ- Stellplatz im Haus Nr. 12.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 18.07.2008.

Verkehrswert: 23.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Burkhardt
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Klimant
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)

Telefon

Datum

16 K 20/09

03461/ 281 0

02.09.09



Zutreffendes ist angekreuzt

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 14.12.2009, 13.00 Uhr** im Amtsgericht Merseburg,
Geusaer Straße 88, Saal 5

versteigert werden das im Grundbuch von Tollwitz Blatt 43 eingetragene
Grundstück:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Tollwitz, Flur 11, Flurstück 12 zur Größe von 213 m²

*

Bebautes Grundstück mit erheblichen Baumängeln im Ortsteil Ragwitz, Dorfstraße Ragwitz 10

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 08.04.2009.

Verkehrswert: 2.500,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muß der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muß es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige

Einstellung des zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Wohlberedt
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

Klimant
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom:	Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)	Telefon	Datum
	31 K 53/08	03461/ 281 0	22.07.2009

Zutreffendes ist angekreuzt

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 08.12.2009, 11 Uhr** im Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, **Saal 5**, versteigert werden das im Wohnungsgrundbuch von Nempitz Blatt 289 eingetragene Wohnungseigentum:

lfd. Nr. 1: 70/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nempitz, Flur 2, Flurstück 38/2, Gebäudefläche, Rampitzer Str. 4, 1563 qm verbunden mit dem Sondereigentum an dem Appartement im Dachgeschoss mit Kellerraum Sondernutzungsrecht: Stellplatz sämtlich mit Nr. 13 des Aufteilungsplanes

*

3- Raum- Wohnung mit offener Küche, Galerie und 2 Balkonen im Dachgeschoss eines 1994 erbauten Mehrfamilienhauses (79 qm Wohnfläche).
Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 23.12.2008.

Verkehrswert: 40.100,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Burkhardt
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Klimant
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom:	Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)	Telefon	Datum
	31 K 52/08	03461/ 281 0	22.07.2009

Zutreffendes ist angekreuzt

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 08.12.2009, 10 Uhr** im Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, **Saal 5**, versteigert werden das im Wohnungsgrundbuch von Nempitz Blatt 291 eingetragene Wohnungseigentum:

lfd. Nr. 1: 63/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nempitz, Flur 2, Flurstück 38/2, Gebäudefläche, Rampitzer Str. 4, 1563 qm verbunden mit dem Sondereigentum an dem Appartement im Dachgeschoss mit Kellerraum Sondernutzungsrecht: Stellplatz sämtlich mit Nr. 15 des Aufteilungsplanes

*

3- Raum- Wohnung mit offener Küche, Galerie und Balkon im Dachgeschoss eines 1994 erbauten Mehrfamilienhauses (71 qm Wohnfläche).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 23.12.2008.

Verkehrswert: 40.700,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Burkhardt
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Klimant
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom:	Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)	Telefon	Datum
	31 K 51/08	03461/ 281 0	22.07.2009

Zutreffendes ist angekreuzt

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 08.12.2009, 9 Uhr** im Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, **Saal 5**, versteigert werden das im Wohnungsgrundbuch von Nempitz Blatt 292 eingetragene Wohnungseigentum:

lfd. Nr. 1: 63/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nempitz, Flur 2, Flurstück 38/2, Gebäudefläche, Rampitzer Str. 4, 1563 qm verbunden mit dem Sondereigentum an dem Appartement im Dachgeschoss mit Kellerraum Sondernutzungsrecht: Stellplatz sämtlich mit Nr. 16 des Aufteilungsplanes

*

3- Raum- Wohnung mit offener Küche, Galerie und Balkon im Dachgeschoss eines 1994 erbauten Mehrfamilienhauses (71 qm Wohnfläche).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 23.12.2008.

Verkehrswert: 40.600,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Burkhardt
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Klimant
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle